

Statuten

I. Name und Sitz

Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Unter dem Namen „Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz“ besteht ein Verbindungsorgan zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz.</p> <p>² Ihr Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Präsidentin oder des Präsidenten</p>
------------	--

II. Zweck und Mittel

Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Die Konferenz bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Behandlung und Koordination von Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie damit verwandter Fragen; b) Die Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit dem Bund auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes; c) Die Information und Dokumentation der Mitglieder; d) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz tätiger Personen.
Mittel	<p>Art. 3</p> <p>Die Konferenz erfüllt diesen Zweck durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung von Plenarversammlungen, Fachtagungen und anderer Veranstaltungen; b) Herausgabe der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz und anderer Publikationen; c) Ausarbeitung von Berichten, Empfehlungen und Konzepten; d) Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zweckbestimmung.

III. Mitgliedschaft und Organe

Mitgliedschaft, Stimmrecht	<p>Art. 4</p> <p>¹ Mitglieder der Konferenz sind die Kantone.</p> <p>² Die Kantone bestimmen ihre Vertretung für die Plenarversammlung selber.</p> <p>³ Jeder Kanton und Halbkanton hat eine Stimme.</p>
-------------------------------	--

Organe	<p>Art. 5 Die Organe der Konferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Plenarversammlung; b) der Vorstand; c) das Präsidium; d) das Generalsekretariat; e) die Kommissionen, Arbeitsgruppen und die Redaktion; f) die Kontrollstelle.
Plenarversammlung	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Plenarversammlung besteht aus den Vertretungen der Kantone (Art. 4 Abs. 2).</p> <p>² Der Plenarversammlung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kontrollstelle; b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung; c) Déchargeerteilung an den Vorstand; d) Genehmigung des Budgets und der Jahresbeiträge (Art. 13); e) Beschlussfassung über Gegenstände von gesamtschweizerischer Bedeutung oder von grösserer finanzieller Tragweite, insb. Empfehlungen an die Kantone, Herausgabe der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz und von Mustersammlungen; f) Erlass und Änderung der Statuten. <p>³ Die Plenarversammlung tritt jährlich einmal sowie auf Verlangen des Vorstandes oder von fünf Kantonen zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>⁴ Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.</p>
Vorstand	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Diese sind auf vier Jahre gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes sind die einzelnen Landesgegenden und -sprachen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Dem Vorstand obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der Redaktion der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz; b) die Bestellung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und der Beizug von Beauftragten; c) die Vorbereitung und Durchführung der Plenarversammlung; d) die Verantwortung für die in Art. 3 genannten Tätigkeiten; e) die Regelung der Entschädigung für die Konferenzorgane; f) alle weiteren nicht zur Befugnis anderer Organe gehörenden Geschäfte. <p>⁴ An den Vorstandssitzungen können neben der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär mit Zustimmung des Präsidiums weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.</p>

- Art. 8**
- Präsidium
- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident überwacht und koordiniert die Tätigkeiten aller Konferenzorgane.
 - ² Sie oder er leitet die Sitzungen der Plenarversammlungen und des Vorstandes.
 - ³ Sie oder er vertritt die Konferenz nach aussen.
 - ⁴ Sie oder er unterzeichnet zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär die von der Konferenz und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
- Art. 9**
- Generalsekretariat
- ¹ Das Generalsekretariat wird auf Antrag des Präsidiums durch den Vorstand bestellt. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs.
 - ² Dem Generalsekretariat obliegen:
 - a) Vollzug der Vorstandsbeschlüsse, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind;
 - b) Führung des Protokolls der Plenarversammlung und des Vorstandes;
 - c) Information der Konferenzorgane und weiterer interessierter Kreise;
 - d) Führung der Konferenzrechnung;
 - e) weitere, zur Förderung des Konferenzzweckes notwendige Geschäfte.
 - ³ Das Generalsekretariat kann mit demjenigen anderer Konferenzen oder Institutionen zusammengelegt werden.
- Art. 10**
- Kommissionen,
Beauftragte,
Redaktion
- ¹ Der Vorstand kann zur Erledigung der anfallenden Arbeiten ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen sowie Beauftragte, insbesondere Sachverständige, ernennen.
 - ² Kommissionen und Beauftragte erstatten ihre Arbeiten zuhanden des Vorstandes.
 - ³ Die Redaktion der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ist fachlich unabhängig; sie arbeitet mit den übrigen Konferenzorganen zusammen.
- Art. 11**
- Kontrollstelle
- ¹ Die Aufgabe der Kontrollstelle wird einer kantonalen Finanzkontrolle übertragen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 12

- Konferenzrechnung
- ¹ Die Kosten für die Konferenzorgane gehen zulasten der Konferenzrechnung.
 - ² Zulasten der Kantone gehen die Kosten für die Teilnahme an den Plenarversammlungen.
 - ³ Die Durchführung von Veranstaltungen, die Herausgabe der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz und weiterer Aktivitäten werden in der Regel kostendeckend gestaltet.

Art. 13

- Jahresbeitrag
- ¹ Die Kosten der Konferenz werden nach Genehmigung der Jahresrechnung nach Massgabe der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt.
 - ² Das Generalsekretariat kann Akonto-Beiträge einfordern.

V. Zusammenarbeit

Art. 14

- Zusammenarbeit
- Die Mitglieder der Konferenz erklären sich bereit:
- a) den Konferenzorganen ihre kantonalen Erlasse, Entwürfe und Berichte sowie weitere Publikationen zur Verfügung zu stellen;
 - b) die Konferenzorgane über weitere Aktivitäten zu informieren;
 - c) der Redaktion der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz grundsätzliche und interessante Entscheide zuzustellen;
 - d) Anfragen des Generalsekretariates zu beantworten;
 - e) Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Mitwirkung im Dienste der Konferenz nach Möglichkeit freizustellen

VI. Schlussbestimmungen

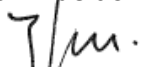
Art. 15

- ¹ Diese Statuten ersetzen diejenigen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren vom 3. Oktober 1944/8. Juni 1978.
- ² Sie treten mit der Annahme durch die Plenarversammlung in Kraft.

Angenommen an der Plenarversammlung vom 27.05.1993.

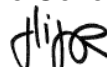
Punktuell angepasst am 26.09.2002, 22.09.2005, 23.09.2009, 02.09.2014 und 07.09.2016.

Der Präsident



Guido Marbet
Oberrichter, Aarau

Die Generalsekretärin



Diana Wider
Prof. FH, Luzern